



Linz, 22. September 2023

— **ÖBf, Österreichische Bundesforste AG,
Forstbetrieb Steyrtal; Nasslager Welchau
in der Marktgemeinde Molln;
Wiederverleihung der wasserrechtlichen
Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20. November 2018, AUWR-2015-18851/34-Gut/Vi, wurde der ÖBf, Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Steyrtal, die neuerliche wasserrechtliche Bewilligung zum Betrieb des Nasslagers Welchau in der Marktgemeinde Molln im Hochwasserabflussgebiet 30-jährlicher Hochwässer der Krummen Steyrling, zur Wasserentnahme aus einem Brunnen bzw. einer Zuleitung aus dem Sohlbereich der Krummen Steyrling für die Beregnung von lagerndem Katastrophenholz und zur Versickerung der Beregnungswässer gemäß dem von ihr ausgearbeiteten Detailprojekt „Nasslager Welchau“ vom Mai 2008, ihrer Projektsergänzung vom 3. Juni 2008 betreffend die Stromzuleitung und der beiden Projektsergänzungen der Warnecke Consult Ziviltechnikergesellschaft mbH, Steyregg, vom Juli 2008, sowie zum Betrieb der hiezu dienenden Anlagen erteilt.

Weiters wurde der ÖBf, Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Steyrtal, mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. Mai 2019, AUWR-2015-18851/48-Gut/Vi, in Abänderung des oben genannten Bescheides die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Entnahmestelle im Uferbereich der Krummen Steyrling in Form einer Sohlfiltratentnahme gemäß den vorgelegten Einreichunterlagen vom 21. März 2019, ausgearbeitet von der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb Steyrtal, erteilt.

Diese Rechte wurden befristet erteilt, und nunmehr hat die ÖBf, Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Steyrtal, rechtzeitig um die Wiederverleihung dieser Wasserbenutzungsrechte angesucht.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Molln	
Datum: Dienstag, 17. Oktober 2023	Zeit: 9:30 Uhr

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20. November 2018, AUWR-2015-18851/34-Gut/Vi, wurde der ÖBf, Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb Steyrtal, die neuerliche wasserrechtliche Bewilligung zum Betrieb des Nasslagers Welchau in der Marktgemeinde Molln im Hochwasserabflussgebiet 30-jährlicher Hochwässer der Krummen Steyr, zur Wasserentnahme aus einem Brunnen bzw. einer Zuleitung aus dem Sohlbereich der Krummen Steyr für die Beregnung von lagerndem Katastrophenholz und zur Versickerung der Beregnungswässer gemäß dem von ihr ausgearbeiteten Detailprojekt „Nasslager Welchau“ vom Mai 2008, ihrer Projektsergänzung vom 3. Juni 2008 betreffend die Stromzuleitung und der beiden Projektsergänzungen der Warnecke Consult Ziviltechnikergesellschaft mbH, Steyregg, vom Juli 2008, sowie zum Betrieb der hiezu dienenden Anlagen erteilt.

Weiters wurde der ÖBf, Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb Steyrtal, mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. Mai 2019, AUWR-2015-18851/48-Gut/Vi, in Abänderung des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20. November 2018, AUWR-2015-18851/34-Gut/Vi, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Entnahmestelle im Uferbereich der Krummen Steyr in Form einer Sohlfiltratentnahme gemäß den vorgelegten Einreichunterlagen vom 21. März 2019, ausgearbeitet von der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb Steyrtal, erteilt.

Diese Rechte wurden befristet bis zum 31. Dezember 2023 erteilt, und nunmehr hat die ÖBf, Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Steyrtal, rechtzeitig um die Wiederverleihung dieser Wasserbenutzungsrechte angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt „Nasslager Welchau“ vom Mai 2008 samt Projekts-ergänzung vom 3. Juni 2008 betreffend die Stromzuleitung und der beiden Projektsergänzungen der Warnecke Consult Ziviltechnikergesellschaft mbH, Steyregg, vom Juli 2008 sowie Einreichunterlagen vom 21. März 2019, ausgearbeitet von der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb Steyrtal

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12133)
- beim Marktgemeindeamt Molln, Marktstraße 1 4591 Molln, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (07584/22 55)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9-15, 21, 22, 30, 32, 38, 50, 72, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 111, 112 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Molln
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** verlagert werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Molln, Marktstraße 1 4591 Molln

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.